

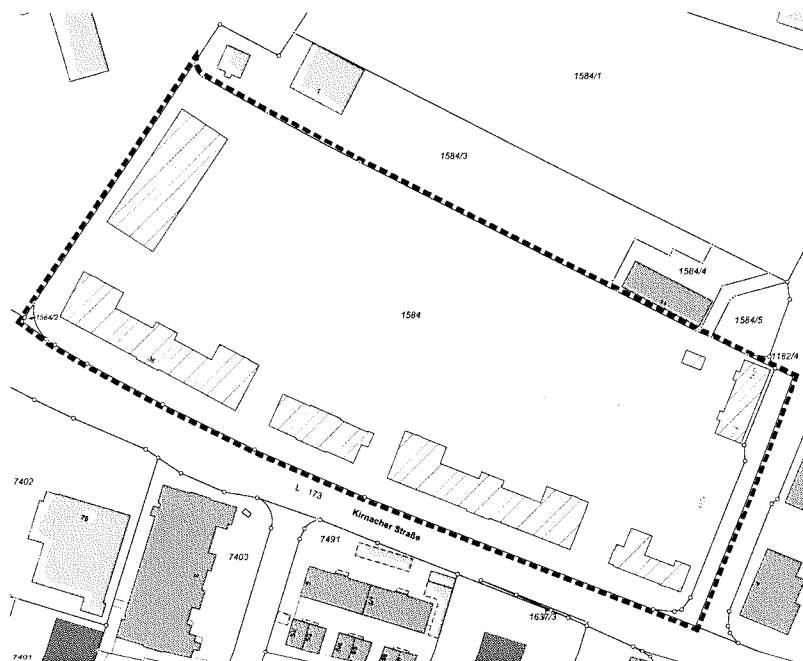
Aufstellung des Bebauungsplanes "Kasernenareal Lyautey und ehemaliges SABA- Gelände, 1. Änderung" im Stadtbezirk Villingen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 den Bebauungsplan "Kasernenareal Lyautey und ehemaliges SABA-Gelände, 1. Änderung" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Durch das Bebauungsplanverfahren wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Kasernenareal Lyautey und ehemaliges SABA-Gelände" teilweise überplant.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der "Kirnacher Straße" im Stadtbezirk Villingen. Es umfasst die Flurstücke 1584, 1854/2 sowie Teile des Flurstücks 1182/4 der Gemarkung Villingen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Mit einem Wechsel des Flächeneigentümers hat sich das, bisher dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzept, geändert. Es sind u.a. eine nachhaltigere Ausnutzung der Grundstücke vorgesehen sowie eine Reduzierung des oberirdischen Stellplatzbedarfs durch die Erweiterung einer Tiefgarage. Durch dieses Bebauungsplanverfahren wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das neue Konzept geschaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und kann nebst dem Verkehrs- und Schallgutachten, dem Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Beurteilung und der Studie zu Grundwasserabstrom im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 03. Juli 2020

Jürgen Roth
Oberbürgermeister